1 Y 3228 A




# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1969 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 1969 | Nr. 5 |
|---|---|---|



| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 18. 3 69 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen . . . . . *Ändert GVBl. II 322-27* | 33 |
| 13. 3. 69 | Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen . *Ändert GVBl. II 353-3* | 34 |
| 20. 3. 69 | Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften . . . . *Ändert GVBl. II 323-26* | 36 |
| 21. 3. 69 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und des Schiedsvertrags über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik . . . *Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 92* | 37 |
| 13. 3. 69 | Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung . . . . . *GVBl. II —* | 37 |


### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen*)

**Vom 18. März 1969**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Art und Dauer der praktischen Berufsausbildung für das Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 und 3 werden die Worte „Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen" durch die Worte „Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen" ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Sechs Monate der praktischen Berufsausbildung (Vorpraktikum) sollen in der Regel vor Beginn des Studiums durchgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes, bei der kaufmännischen Fachrichtung das Prüfungsamt der zuständigen Fakultät. Die restliche Zeit kann während des Studiums in den Semesterferien durchgeführt werden. Für die landwirtschaftliche Fachrichtung soll die restliche Zeit in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt durchgeführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1969

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Kultusminister
Schütte

*) Ändert GVBl. II 322-27

## Zweite Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen*)

**Vom 13. März 1969**

Auf Grund der §§ 17, 19 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß einer Dienstordnung für Hebammen vom 30. Oktober 1958 (GVBl. S. 167) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dienstordnung für Hebammen vom 27. August 1959 (GVBl. S. 35), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen vom 12. Dezember 1961 (GVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 und Abs. 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
      „(2) Die Geräte sind unmittelbar vor und nach jedem Gebrauch vorschriftsmäßig zu reinigen und keimfrei zu machen. Alle Metallinstrumente, Spritzen und Kanülen müssen in Heißluft, 180° bis 200° C, alle Gegenstände aus Gummi und Tücher in Dampf, 100° bis 120° C, sterilisiert werden."
   b) Abs. 4 wird Abs. 3.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:
      „Anstelle dieser Desinfektion kann nach dem Waschen der Hände und Unterarme eine 3-Minuten-Schnelldesinfektion mit einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel erfolgen."
   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Die Hebamme hat sterile Einmal-Handschuhe oder sterile Gummihandschuhe zu gebrauchen für jede notwendige Untersuchung durch die Scheide in der Schwangerschaft oder bei der Geburt, bei allen jenen Notfällen, bei denen die Hebamme selbst einen Eingriff an der Frau vornehmen muß, vor allem bei der manuellen Plazentalösung, ferner beim Katheterisieren im Wochenbett. Die Gummihandschuhe sind nach Gebrauch sofort abzuspülen und zu sterilisieren."
   c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
      „(5) Die Schere zum Kürzen der Schamhaare ist nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen und anschließend nach Vorschrift des § 6 Abs. 2 zu sterilisieren."
3. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Bei jedem Neugeborenen hat die Hebamme ein bis zwei Tropfen einer einprozentigen Höllensteinlösung in die Augen einzuträufeln. Unter Aufsicht und nach Anweisung des Amtsarztes hat die Hebamme am Ende der ersten Lebenswoche des Neugeborenen einige Blutstropfen aus der Ferse zu entnehmen, auf Spezialfilterpapier zu fixieren und der zuständigen Untersuchungsstelle zu übersenden. Die Blutentnahme darf nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten des Neugeborenen zuvor eingewilligt haben."
4. § 34 erhält folgende Fassung:
   „§ 34
   Hat die Hebamme in ihrer Praxis eine Wöchnerin mit Kindbettfieber oder Kindbettfieberverdacht und wird sie zu einer Geburt gerufen, bei der eine andere Hebamme oder ein Arzt sie nicht vertreten kann, so muß sie sich ihre Hände vorschriftsmäßig waschen und mit einem Schnelldesinfektionsmittel keimfrei machen, ein Bad nehmen, die Kleider wechseln, ihre Instrumente keimfrei machen und sich auf die äußere Untersuchung der Gebärenden beschränken. Zur Reinigung der Geschlechtsteile der Gebärenden und zum Dammschutz, zum Abnabeln und zur Versorgung des Kindes hat sie ihre sterilisierten Gummihandschuhe oder sterilen Einmal-Handschuhe über die desinfizierten Hände zu ziehen."
5. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. Bei scheintoten Neugeborenen, wenn die natürliche Lungenatmung nicht unter den üblichen Wiederbelebungsversuchen alsbald einsetzt, eine Einspritzung von 1 ccm Mikoren."
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Die Einspritzungen sind in jedem Fall intramuskulär (i. m.) vorzunehmen."

Artikel 2

Die Anlage 1 zu § 5 Nr. 4 und § 6 der Dienstordnung für Hebammen erhält die Fassung der Anlage.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 353-3

## Anlage 1

**(zu § 5 Nr. 4 und § 6 HebDO)**

**Vorgeschriebene Geräte und Arzneimittel der Hebamme**

1. a) 1 weiße Schürze, die vom Hals an den ganzen Körper und die Oberarme bedeckt,
   b) 1 weißer Kopfschutz,
   c) 2 weiße Leinenhandtücher (Handtücher und Kopfschutz und Schürze dürfen nach Gebrauch nicht in die Gerätetasche gelegt werden, sondern sind gesondert unterzubringen),
2. 1 geeichtes, desinfizierbares Fieberthermometer,
3. 1 desinfizierbares Badethermometer ohne Holzverkleidung,
4. 1 Uhr mit Sekundenzeiger oder 1 Sanduhr zum Pulszählen,
5. 1 Stück Seife in Metalldose zum Reinigen der Hände und Arme,
6. a) 1 große Handbürste zum Waschen der Hände mit eingebranntem Wort „Reinigung",
   b) 1 kleinere Bürste zur Desinfektion der Hände mit eingebranntem Wort „Desinfektion",
   jede Bürste in einem wasserdichten Beutel mit Aufdruck,
7. 1 Nagelreiniger und 1 Nagelschere aus nichtrostendem Stahl,
8. 1 Schere mit aufgebogenen und abgerundeten Spitzen aus nichtrostendem Stahl, zerlegbar, zum Kürzen der Schamhaare,
9. 1 weiße Flasche mit eingeschliffenem Glasstöpsel, sicherem Verschluß und eingebranntem Schild, enthaltend mindestens 500 g 70-prozentigen Aethylalkohol,
10. 1 braune Flasche mit festem Verschluß und eingebranntem Schild mit Aufschrift „Desinfektion", enthaltend mindestens 100 g eines flüssigen, verdünnbaren Feindesinfektionsmittels, das für die Verwendung in der Hebammenpraxis zugelassen ist, außerdem ein alkoholhaltiges Schnelldesinfektionsmittel,
11. 1 Meßgefäß mit Einteilung 5, 10, 15, 20 und 40 g,
12. 3 × 100 g sterile Wundwatte in Preßrollenform,
13. 3 Päckchen mit je 10 einzelnen steril verpackten Mullstückchen, Größe 15 × 15 cm,
14. mindestens 2 Paar nahtlose Gummihandschuhe in weißer Stoffumhüllung (sie sind zu ihrer Erhaltung innen und außen ausgiebig mit Talkum einzupudern und im Sterilisator, der modernen Anforderungen entspricht, zu sterilisieren) oder mindestens 2 Paar sterile Kunststoffhandschuhe zum einmaligen Gebrauch,
15. 2 Gummifingerlinge mit Handschutz in weißer Stoffumhüllung oder sterile Kunststoff-Fingerlinge mit Handschutz zum einmaligen Gebrauch,
16. 1 Spülkanne mit weitem Ablauf von mindestens 1 Liter Inhalt, die mit einer Marke zum Abmessen von 1/2 Liter versehen ist, hierzu
    a) 1 schwarzer Gummischlauch mit Abstellvorrichtung sowie
    b) 1 roter Gummischlauch von je 1 1/4 m Länge (der schwarze Schlauch dient zu Einläufen in den After und wird in einem besonderen Beutel aufbewahrt, der rote zu äußeren Abspülungen der Geschlechtsteile),
    c) 1 Bürstchen zum Reinigen des Irrigator-Ansatzes,
17. 1 Gummidarmrohr mit Glasverbindungsstück zum schwarzen Schlauch oder 2 sterile Kunststoffdarmrohre zum einmaligen Gebrauch,
18. a) 1 sterilisierter Metallkatheter (180° C) gerade oder S-förmig mit Reinigungsdraht oder 2 sterile Kunststoff-Katheter zum einmaligen Gebrauch,
    b) 1 sterilisierter Gummikatheter (Nelaton) mit seitlicher Öffnung in Stoffumhüllung oder mindestens 2 sterile Kunststoff-Katheter mit seitlicher Öffnung zum einmaligen Gebrauch,
19. 1 sterilisierter Schleimkatheter (Nelaton) mit Glaskugel, diese mit zwei verschieden gebogenen Innenröhren, Ausguß zur Reinigung sowie Ansaugschlauch mit Mundstück in Umhüllung oder mindestens 2 sterile Kunststoff-Schleimkatheter mit durchsichtigem Zwischenstück zum einmaligen Gebrauch,
20. 2 Reagenzgläser in Holzschutzhülse nebst Zubehör für Koch- und Kaltprobe oder Teststäbchen,
21. 1 Hörrohr zum Hören der kindlichen Herztöne,
22. 1 Nabelschnurschere mit abgerundeten Spitzen aus nichtrostendem Stahl,
23. 1 Rolle 1/2 cm breites koch- und reißfestes Nabelband in Metallbehälter,
24. 1 Packung Augentropfen mit mindestens 5 Ampullen einprozentige Höllensteinlösung,
25. 1 desinfizierbares Bandmaß mit Zentimetereinteilung, 150 cm lang, nicht längend in desinfizierbarem Behälter,

26. 2 anatomische Pinzetten 14½ cm lang aus nichtrostendem Stahl,

27. 1 Kornzange 20 cm lang, zerlegbar aus nichtrostendem Stahl mit Verschluß,

28. 2 in Heißluft (180° C) sterilisierte Klemmen zum Klemmen der Nabelschnur, 16 cm lang, zerlegbar aus nichtrostendem Stahl oder mindestens 4 sterile Kunststoff-Klemmen zum einmaligen Gebrauch,

29. 1 Dammschnittschere, zerlegbar, in gerader oder gebogener Form aus nichtrostendem Stahl,

30. 1 Mundkeil aus hellem Gummi, zur Anwendung bei Eklampsie, in weißer Stoffumhüllung,

31. mindestens 2 hitzesterilisierte Injektionsspritzen zum einmaligen Gebrauch mit festaufgebördelter, steriler Injektionskanüle oder mit aufsetzbarer Einmalkanüle zur sofortigen Injektion (sog. Kunststoff-Einmalspritzen) oder 2 in Heißluft (180° C) sterilisierte Rekordspritzen 2 ccm Fassungsvermögen, bis 200° C sterilisierbar, mit 2 Kanülen, in sterilisierbarem Behälter,

32. 1 geeichte Säuglingswaage zur Feststellung des Geburtsgewichtes mit zusammenlegbarer, waschbarer Stoffmulde,

33. 1 kleine Schale, emailliert, zum Einlegen der Instrumente,

34. 1 Schalensatz zweiteilig, emailliert, mit Liter-Einteilung, zur Reinigung und Händedesinfektion,

35. 1 elektrischer Sterilisator kombiniert für Heißluft 180° bis 200° C und Dampf 100° bis 120° C,

36. 1 Blutdruck-Meßapparat mit Schlauchstethoskop,

37. mindestens 4 Hämostiletten zur Durchführung von Blutentnahme bei Neugeborenen.

---

## Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften*)

**Vom 20. März 1969**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 120), wird verordnet:

### Artikel 1
### Änderung des Tagegeldes

§ 9 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

| | |
|---|---|
| Reisekostenstufe III | 20 DM |
| Reisekostenstufe II | 23 DM |
| Reisekostenstufe I b | 26 DM |
| Reisekostenstufe I a | 30 DM." |

### Artikel 2
### Änderung des Übernachtungsgeldes

§ 10 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

| | |
|---|---|
| Reisekostenstufe III und II | 22 DM |
| Reisekostenstufe I b | 25 DM |
| Reisekostenstufe I a | 29 DM." |

### Artikel 3
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) Ändert GVBl. II 323-26

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und des Schiedsvertrags über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik*)

**Vom 21. März 1969**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und zu dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik vom 18. November 1968 (GVBl. I S. 277) wird bekanntgegeben, daß Abkommen und Schiedsvertrag für das Land Hessen gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abkommens am 4. Dezember 1968 in Kraft getreten sind.

Ab diesem Zeitpunkt gelten Abkommen und Schiedsvertrag zwischen dem Land Hessen, den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland. Das Saarland ist dem Abkommen und dem Schiedsvertrag am 11. März 1969 beigetreten.

Wiesbaden, den 21. März 1969

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 92.

---

## Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)

**Vom 13. März 1969**

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Apothekendirektor an einer wissenschaftlichen Hochschule"

fest.

Wiesbaden, den 13. März 1969

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet —,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
**Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.**

# Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**